



**DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.**

**DEB**

***Präventions- und  
Interventionskonzept zum Schutz  
vor sexualisierter Gewalt***

(Stand: November 2020)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	3- 4
1. Zielstellung des Konzepts.....	4
2. Ausmaß sexualisierter Gewalt.....	4- 5
3. Begrifflichkeit.....	5
4. Positionierung und Verankerung.....	6
5. Ansprechpersonen.....	6- 7
6. Qualifizierung der Mitarbeiter*innen des DEB.....	7
7. Eignung von Mitarbeiter*innen.....	7
7.1 Ehrenkodex.....	7- 8
7.2 Arbeitsvertrag.....	8
8. Lizenzerwerb.....	8
9. Lizenzentzug.....	8- 9
10. Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen.....	9-10
10.1 Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls.....	10
10.2 Kooperation mit externen Fachstellen.....	11
10.3 Kommunikation.....	11
10.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter*innen.....	11-12
11. Evaluation von Verbandsmaßnahmen.....	12
12. Risikoanalyse.....	12-13
13. Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse.....	13-14
14. Literaturverzeichnis.....	15

## Anhänge

▪ Positionierung und Verankerung DEB-Satzung.....	16-17
▪ Grundstruktur zur Prävention sexualisierter Gewalt im DEB e.V.....	18
▪ Ansprechpersonen im Verband.....	19
▪ Ehrenkodex für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter im DEB e.V.....	20
▪ Ehrenkodex für Eishockey-Trainer.....	21
▪ Anmeldungsvoraussetzungen zu Traineraus- und Fortbildungslehrgängen.....	22-23
▪ Evaluation von Verbandsmaßnahmen.....	24
▪ Lizenzentzug: Auszug Rahmenrichtlinien Qualifizierung.....	25
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: C-Trainer Leistungssport.....	26-27
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: B-Trainer Leistungssport.....	28-29
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: A-Trainer Leistungssport.....	30-31
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Torwarttrainer.....	32-33
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Techniktrainer.....	34-35
▪ Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Lizenzverlängerungen.....	36-38
▪ Verhaltenskodex – DEB Verhaltensregeln – PSG.....	39-40
▪ Padlet: PSG, die wichtigsten Informationen.....	41

## Vorbemerkungen

### STRUKTUR DES DEUTSCHEN EISHOCKEY-BUND E.V.

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. wurde 1963 in Krefeld gegründet. Der Verein führt den Namen Deutscher Eishockey-Bund e.V. (abgekürzt DEB e.V.) und ist die Vereinigung von Mitgliedern, die den Eishockey-Sport in der Bundesrepublik Deutschland aktiv betreiben und fördern. Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. ist ein eingetragener Verein und hat seinen statuarischen Sitz in Füssen. Der Verwaltungssitz ist München.

Zweck des DEB ist die allgemeine Pflege des Eishockey-Sports, insbesondere die Förderung des nationalen Eishockey-Sports. Der DEB ist Vertreter seiner Sportart im In- und Ausland.

Der DEB ist Mitglied im Internationalen Eishockey-Verband (IIHF) und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), gefördert vom Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI).

Neben der Nationalmannschaft organisiert der DEB den Spielbetrieb der Nachwuchs-Nationalmannschaften U16, U17, U18, U19 und U20, die Frauen-Nationalmannschaft, Frauennachwuchs-Nationalmannschaften U18 und U15 sowie die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern.

Mitglieder (ca. 100) des DEB e.V. sind die Landeseisssport-/eishockeyverbände, die Vereine/Clubs der DEL, der DEL2, der Oberligen, der Frauen-Bundesliga sowie der Nachwuchsligen U20 (Junioren/ DNL) und U17 (Jugend). Per Kooperationsvertrag mit dem DEB verbunden sind die Deutsche Eishockey Liga (DEL) sowie die Deutsche Eishockey Liga 2 (DEL2).

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Präsidium zusammen und ist oberstes Organ des DEB und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Das Präsidium bilden der Präsident und drei Vizepräsidenten. Das Präsidium führt die Geschäfte des DEB in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär.

Als Spitzenverband und Sportorganisation ist der Deutsche Eishockey-Bund e.V. und dessen Mitgliederverbände dazu verpflichtet, allen Sportler/-innen einen verlässlichen und sicheren Ort vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Die Sportler/-innen haben das Recht auf eine professionelle und verantwortungsbewusste, selbstbestimmte Sportausbildung unter dem Dach des DEB.

Der DEB stellt neben der sportlichen Entwicklung auch einen wichtigen Sozialisationsrahmen für Heranwachsende dar.

Durch die Nähe und Bindungen, die im Sport entstehen, können auch Risiken auftreten. Bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse können missbraucht werden und zu sexuellen Übergriffen, Unterdrückung sowie körperlichen und emotionalen Gewalthandlungen führen. Zu diesem Themenkomplex verabschiedete die Mitgliederversammlung des DOSB im Jahre 2010 die Münchener Erklärung, eine Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport. Die Spitzenverbände verpflichten sich, eine Kultur des Hinsehens zu entwickeln und konkrete Maßnahmen einzuführen sowie Handlungskompetenz zur Intervention bei sexualisierter Gewalt zu schaffen (DOSB, 2010).

Darüber hinaus besteht seitens DOSB für alle ehrenamtlich tätigen und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Spitzenverbänden die Verpflichtung, einen Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterschreiben. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex ist eine Grundlage der Finanzierung des Leistungssportpersonals durch das BMI (Anlage 1). Der DEB lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

## **1. Zielstellung des Konzepts**

Kinder haben ein emotionales Grundbedürfnis nach Nähe und Anerkennung. In diesem Zusammenhang können auch im Sport körperliche und emotionale Nähe entstehen. Dies birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe.

Eine Kultur des Hinsehens, der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, dass sich Betroffene mitteilen können, potenzielle Täter\*innen abgeschreckt werden und ein schützendes Umfeld geschaffen wird, welches Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen – mit und ohne Behinderung sowie aktiven Funktionsträger\*innen einen Schutz vor sexualisierter Gewalt ermöglicht.

Langfristig müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, die die Persönlichkeitsentwicklung von Jungen und Mädchen stärken. Anstatt Diskriminierung und Gewalt sollen Sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erleben. Wir setzen dabei auf ein weites Spektrum präventiver Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu kreieren. Sexualisierte Gewalt darf nicht tabuisiert werden. Dadurch schaffen wir Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt.

## **2. Ausmaß sexualisierter Gewalt**

In Bezug auf die Zahlen zur Häufigkeit von sexualisierter Gewalt im Sport beziehen wir uns auf das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie und

Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination, und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Im Rahmen einer Onlinebefragung wurden 1.799 deutsche Kaderathlet\*innen (A- bis D-Kader) aus 128 verschiedenen Sportarten befragt.

Etwas mehr als die Hälfte der Befragten ist weiblich (54%), das Durchschnittsalter liegt bei 21,5 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler\*innen schon mindestens einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat, davon waren 48% weibliche und 23% männliche Kaderathlet\*innen. Eine\*r von neun befragten Kadersportler\*innen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden von Kaderathlet\*innen häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu haben wie Beschimpfungen, Demütigungen, Mobbing (Rulofs, 2016).

### 3. Begrifflichkeit

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen.

Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund.

Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der Betroffenen

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016). Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbings erleben können, sondern auch Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen der genannten Arten zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter\*innen. Auch Kinder und Jugendliche können Täter\*innen sein. Täter\*innen wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

## 4. Positionierung und Verankerung

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. hat den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit in seiner Satzung verankert (siehe DEB-Satzung § 2 Ziff. 1) und lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab. Des Weiteren hat sich der DEB e.V. gemäß Präsidiumsbeschluss vom 08.02.2019 in seiner Satzung verpflichtet, aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mitzuwirken.

### Beschlussfassung:

Das DEB-Präsidium beschließt einstimmig gem. § 29 a der Satzung die Anpassung/Ergänzung der DEB-Satzung § 2 Ziff. 1:

*„Der DEB lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.“*

Damit wurde die Grundlage für notwendige Interventionen und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt geschaffen.

Individuelle Sanktionierungsmöglichkeiten bei etwaigen Verfehlungen regelt § 21 Ziff. 2 „Disziplinar- und Schiedsordnung“ der DEB-Satzung.

## 5. Ansprechpersonen

Die Geschäftsführung des Deutschen Eishockey-Bund e.V. hat zwei Ansprechpersonen mit deren Einverständnis als Beauftragte in Fragen sexualisierter Gewalt berufen. Die Ansprechpersonen sind sowohl für die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzeptes verantwortlich als auch für den Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt. Den Ansprechpersonen steht es frei, bei Bedarf die Betroffenen an externe Fachberatungsstellen zu vermitteln. Die Ansprechpersonen unterliegen der Verschwiegenheit im Umgang mit zugetragenen Fällen.

Die Ansprechpersonen sind auf der Website des Deutschen Eishockey-Bund e.V. veröffentlicht.

**Link:** <https://www.deb-online.de/service/psg/>

### **Julia Eisenrieder**

[julia.eisenrieder@deb-online.de](mailto:julia.eisenrieder@deb-online.de)

Tel/Handy: 089/818237

### **Andrea Baader**

[andrea.baader@deb-online.de](mailto:andrea.baader@deb-online.de)

Tel/Handy: 089/818262

Zudem besteht die Möglichkeit, sich über eine „**Hilfe Box**“ per E-Mail an die Ansprechpersonen zu wenden.

[wirschauenhin@deb-online.de](mailto:wirschauenhin@deb-online.de)

## 6. Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen des DEB

Der Themenbereich Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung hauptberuflicher-, nebenberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter des DEB, die Kinder und Jugendliche im Rahmen verbandseigener Maßnahmen betreuen, integriert.

Allen Mitarbeitern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themenfeld zu erweitern und weiterzuentwickeln.

Dabei werden derzeit Workshops mit zwei Lerneinheiten bei Verbandsmaßnahmen abgehalten.

<https://deb.padlet.org/juliaeisenrieder/roas4zCILfjn1qy>

Der DEB-Podcast als Weiterbildungstool wird ebenfalls herangezogen.

Episode 13 mit Meike Schröder: <https://podcastfe117a.podigee.io/14-neue-episode>

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt wird in der DEB-Traineraus- und Fortbildung (C/B/A-Lizenz) mit mindestens zwei Lerneinheiten behandelt.

Im Zuge der Lizenzvergabe und Lizenzverlängerung aller Lizenzen wird ein unterzeichneter Ehrenkodex, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunft angefordert.

## 7. Eignung von Mitarbeiter\*innen

Der Deutsche Eishockey-Bund e.V. achtet grundsätzlich auf eine gewaltfreie Atmosphäre und auf einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang untereinander. Persönlich geeignet sind Personen mit entsprechender sozialer Kompetenz für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung.

### 7.1 Ehrenkodex

Alle im DEB haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, den Ehrenkodex unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeiter\*innen ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Zudem macht er aber auch deutlich, dass die Mitarbeiter\*innen im Auftrag des DEB in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind. Durch die

Vorlage des Ehrenkodex sendet der DEB ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter\*innen, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Alle Mitarbeitenden erklären sich mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex bereit, dass sie ihre Arbeit mit den ihnen anvertrauten Sportler\*innen unter Einhaltung der Wertevorstellung des DEB e.V. gestalten.

## 7.2 Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des DEB werden mit folgendem Passus oder einem diesen Sinn entsprechenden Passus angepasst:

1. Gemäß § 2 Ziff. 1 der Satzung des DEB e.V. verurteilt der Arbeitgeber (DEB) jegliche Form von sexualisierter Gewalt. Der/die Arbeitnehmer\*in erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der/die Arbeitnehmer\*in weist dem Arbeitgeber (DEB) bei Einstellung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGV VIII eingehalten werden. Er/sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber (DEB) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber (DEB) unverzüglich nach.
3. Der/die Arbeitnehmer\*in informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
4. Der/die Arbeitnehmer\*in akzeptiert, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGV VIII einen außerordentlichen Grund zur Kündigung des Arbeitsvertrages darstellt.

## 8. Lizenzerwerb

Im Zuge der Lizenzvergabe und Lizenzerneuerung unterzeichnen alle DEB-Absolventen den Ehrenkodex.

Zudem wird dieser von allen hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern\*Innen des DEB unterzeichnet (siehe Anhang Ehrenkodex).

## 9. Lizenzentzug

Der DEB hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe Anhang Ehrenkodex) verstößt.



Nur Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im DEB Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

## 10. Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen

Wird ein Verdachtsfall in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bekannt, handeln wir schnell und mit einer durchdachten Vorgehensweise, welche vorab unter den Beauftragten abgesprochen wird. Die Beauftragten stehen stets in engem Austausch. Hierfür wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements definiert.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind Teil des Interventionskonzeptes. Dabei verfolgen wir das übergeordnete Ziel, sexualisierte Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und Aufarbeitung in die Wege zu leiten.

- Tritt ein Fall sexualisierter Gewalt im DEB oder im Bereich eines seiner Mitglieder auf, ist dieser dem/der Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Die Ansprechperson ist für das weitere Vorgehen im Falle eines Verdachtsfalles verantwortlich. Sollte sich ein Betroffener oder eine Betroffene direkt an den DEB wenden, so ist dies dem/der Beauftragten zu melden.
- Die Ansprechperson handelt nach folgenden Prinzipien: Diskretion, Sachlichkeit, sorgfältige Prüfung der Vorwürfe.
- Interventionen dienen dazu, sexualisierte Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Das schließt alle Schritte mit ein, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuordnen und zu bewerten und auf deren Grundlage passende Maßnahmen zu veranlassen.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (Gesprächsprotokoll). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den DEB hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese

nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.

- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Das Präsidium des DEB kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die Trainerin/der Trainer oder die Übungsleiterin/der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat einen sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

## **10.1 Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gespräch-Protokolls**

Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.

Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.

Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

## 10.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen:

- Regionale Kinderschutzbünde (z.B. Kinderschutzbund Ortsverband München, Kapuzinerstraße 9 C, 80337 München, Telefon 089 – 55 53 59)
- IMMA e.V. (Jahnstr. 38, 80469 München, Telefon: 089/238 891-10)
- Örtliche Untergliederung Weißer Ring (Telefon: 0151/55164687)
- die Polizei

## 10.3 Kommunikation

Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter\*Innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter\*Innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen über den Vorfall informiert werden.

## 10.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter\*Innen

Bei haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter\*Innen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom DEB arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung einer angestellten verdächtigen Person kommen eine Verdachts- oder eine Tatverkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Für die Verdachtskündigung ist es schon ausreichend, dass der DEB als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann, noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.

Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der DEB als Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer\*in durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.

Im Rahmen der Anhörung hat der DEB als Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer\*in alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtskündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam. Bei einer Anhörung werden Zeugen hinzugezogen.

## 11. Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Im Rahmen von Kaderaufnahmegesprächen werden Gespräche mit Athleten\*Innen durchgeführt in denen die Verhaltensregeln besprochen werden.

Zudem werden alle Teilnehmer\*Innen über die relevanten Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt, die Ansprechpartner in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von ITP-Gesprächen (Individuelle Trainingsplanung bei Kaderathleten\*Innen) evaluiert.

Ein Bestandteil ist der KEB-Fragebogen (Kurzskala zur Erfassung von Erholung und Beanspruchung im Sport).

Der KEB wird neben dem planmäßigen Einsatz in Interventionsstudien zu Ermüdungs- und Erholungsreaktionen in vielen Sportarten routinemäßig mittels Online-Plattform REGmon eingesetzt (siehe Anhang KEB).

## 12. Risikoanalyse

Körperlichkeit/Nähe	Abhängigkeitsverhältnisse	Geschlechterbezogene Risiken
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umkleide/Duschsituationen</li><li>• Umarmungen</li><li>• Gegenseitige Berührungen im Training</li><li>• Hilfestellungen</li><li>• Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide/Dusche</li><li>• Körperliche Nähe bei Physiotherapeutischen Behandlungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rahmenbedingungen des Leistungssport</li><li>• Mögliche Abhängigkeit von der Gunst des Trainers/-in bei Nominierungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Konkurrenz/Hierarchie unter Jungen/Männern</li><li>• -&gt; Rituale, sex. Witze, Imponiergehabe, Demütigung</li><li>• Hohe Schamgrenze über Gewalttaten zu sprechen</li><li>• Diskriminierung/Belästigungen unter Mädchen/Frauen/gemischt</li></ul>

#### Strukturbezogene Risiken

- Geschlossene Strukturen (Heime/Internate)
- Leistungszentren mit Internats-Charakter

#### Strukturbezogene Risiken

- Offene Strukturen (klassische Vereine)
- Ehrenamt
- Vereine mit geringen Hürden
- Fehlen von Führungszeugnissen
- Mangelnde Qualifikation
- Image des Vereins

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen. Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme.

### 13. Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind zum einen als Schutz der mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden und in Kontakt stehenden Mitarbeitenden vor Verleumdungen und falschem Verdacht einzuordnen. Zum anderen sollen sie den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen Schutz und Sicherheit vor sexuellen Übergriffen bieten. Daher sollen sie von allen Mitarbeitenden des DEBS, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in verschiedener Weise Kontakt zu ihnen haben, unterschrieben werden.

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet
- Die Trainer\*Innen und Betreuer\*Innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern
- Kinder/Jugendliche erhalten von den Betreuenden/Trainern/innen für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.

- Die Kinder und Jugendlichen werden auf keinen Fall mit in den Privatbereich der Betreuenden/Trainer/innen mitaufgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person dabei anwesend ist.
- Körperliche Kontakte während des Trainings (z.B. um bestimmte Techniken zu erlernen) bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.
- Es gibt keine persönlichen Geheimnisse zwischen Betreuenden/Trainer/innen und einzelnen Kindern/Jugendlichen. Es herrscht hier Transparenz.
- Fahrten zu Wettkämpfen werden immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern/Jugendlichen sollte eine Begleitperson weiblich und eine männlich sein.
- Sollte einmal jemand von diesen allgemein verbindlichen Regeln begründet abweichen, so soll er/die Betreuende/Trainer/innen vorab mindestens eine weitere Mitarbeitende darüber informieren und seine Absicht kritisch diskutieren. Nur bei Übereinstimmung der Einschätzung beider Mitarbeitenden kann eine Ausnahme von den geltenden Prinzipien gemacht werden.
- Das Veröffentlichen und Weiterleiten von Text-, Bild- oder Videoinhalten, durch die Kindern und Jugendlichen psychisch oder physisch Schaden zugefügt werden kann, ist in sogenannten Chat-Foren oder Messenger-Diensten wie Facebook/WhatsApp o.ä., untersagt.

## Literaturverzeichnis

Rulofs, B. (2016). Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Forschungsprojekt Safe Sport. Deutsche Sporthochschule Köln

Staufenbiel, K., Liesenfeld, M. & Lobinger, B. (Hrsg.). (2019). Angewandte Sportpsychologie für den Leistungssport. Göttingen: Hogrefe

## Positionierung und Verankerung

### Satzung des Deutschen Eishockey-Bundes e.V.¶

**Auszug, Fassung vom 13.06.2020¶**

¶

#### Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen¶

##### § 1¶

##### Name, Rechtsform und Sitz¶

¶

Der Verein führt den Namen Deutscher Eishockey-Bund e.V. (nachfolgend auch „DEB“ oder „DEB e.V.“ abgekürzt) und ist die Vereinigung der in § 9 bezeichneten Mitglieder, die den Eishockeysport in der Bundesrepublik Deutschland aktiv betreiben oder fördern. Der Deutsche Eishockey-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen statuarischen Sitz in Füssen. Der Verwaltungssitz ist München.¶

¶

Neben dem durch den statuarischen Sitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des DEB ist ein weiterer allgemeiner Gerichtsstand gem. § 17 Abs. 3 ZPO München.¶

¶

##### § 2¶

##### Allgemeine Grundsätze und Werte¶

¶

##### 1. → Allgemeine Grundsätze¶

Der DEB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.¶

¶

Der DEB steht für verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Vereinsführung (Good Governance) ein.¶

¶

**Der DEB lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.¶**

¶

Soweit in dieser Satzung sowie in den sonstigen Statuten und Ordnungen des DEB von „Clubs“ die Rede ist, handelt es sich hierbei regelmäßig um Organisationsformen, die den Eishockeysport betreiben, gleich, ob diese in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in einer sonstigen Rechtsform organisiert sind. Wird hingegen der Begriff „Verein“ verwendet, handelt es sich grundsätzlich nur um eingetragene Vereine.¶

¶

Soweit in dieser Satzung und den Ordnungen der Begriff „Stammvereine“ verwendet wird, sind Vereine gemeint, die mit einer Kapital- oder Personengesellschaft aus der DEL oder DEL2 kooperationsvertraglich verbunden sind und deren Nachwuchsarbeit der jeweiligen Kapital- oder Personengesellschaft zugerechnet wird.¶

¶

##### 2. → Werte¶

Der DEB ordnet dem Eishockeysport unter anderem nachfolgende Werte zu, die durch den Eishockeysport vermittelt und von den Mitgliedern gepflegt werden:¶

¶

- a) → Teamgeist und Lernwilligkeit;¶
- b) → Leistungsbereitschaft, Ehrgeiz und Disziplin;¶
- c) → Aufrichtigkeit, Anstand, Lauterkeit und Redlichkeit;¶
- d) → Ehrlichkeit, Sportsgeist und Fairness;¶
- e) → Positive Grundeinstellung und Freude am Sport;¶
- f) → Fair Play und Respekt auf und abseits der Eisfläche;¶
- g) → Weltoffenheit, Toleranz und Integration durch Sport.¶

¶



## Positionierung und Verankerung

### Abschnitt IV: Rechtsweg; Sportgerichtsbarkeit

#### § 21

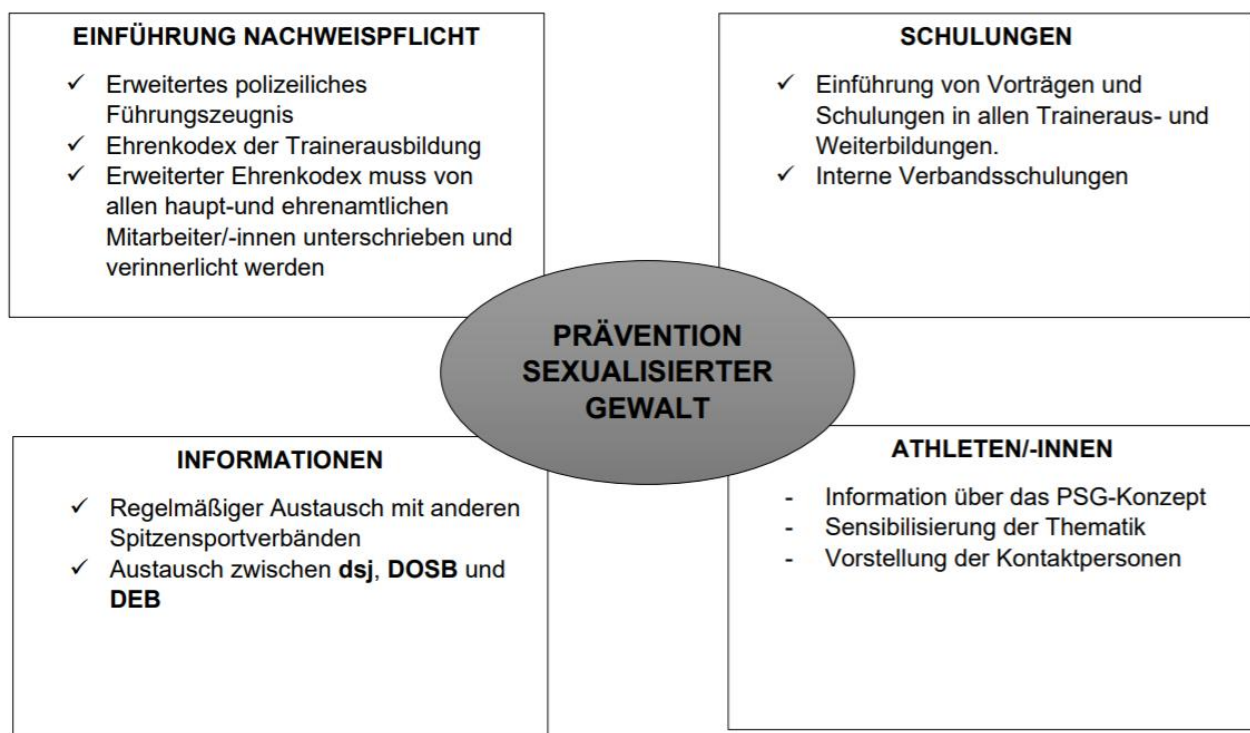
#### Disziplinar- und Schiedsordnung (Sportrechtsweg)

1. Die Einhaltung und Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Regeln des DEB und der hierauf beruhenden Beschlüsse und Anordnungen werden durch den Kontrollausschuss des DEB überwacht. Der Kontrollausschuss verfährt gemäß § 22.
2. Bei Verstößen gegen die in Ziff. 1 genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen dem DEB und seinen Mitgliedern oder deren Einzelmitgliedern und zwischen den Mitgliedern des DEB, ggf. zwischen deren Einzelmitgliedern, entscheiden – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – das Spielgericht und/oder das Ständige Schiedsgericht des DEB gemäß §§ 23, 24 endgültig und für alle Parteien verbindlich. Die vorgenannten Sportgerichte können bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie bei Verletzung der allgemeinen Grundsätze und Werte nach § 2 der Satzung auch Sanktionen gegen Einzelpersonen aussprechen. Die Sanktionsmöglichkeiten umfassen u.a.: Verwarnung, Verhängung eines Ordnungsgeldes bis max. 500,00 EUR, die temporäre oder endgültige Entziehung einer vom DEB ausgestellten Spielerlaubnis für Spieler, einer Lizenz eines Trainers oder Spieloffiziellen sowie Erteilung eines temporären oder endgültigen Tätigkeitsverbots im Bereich des DEB. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die Antidoping-Ordnung. Rechts- und Schiedsordnung finden bei Verstößen gegen Antidopingbestimmungen keine Anwendung. Die Zuständigkeit obliegt der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA). Es gilt § 21 Ziff. 4.

## Grundstruktur zur Prävention sexualisierter Gewalt im DEB:

PSG – BEAUFTRAGTE/-R	EXTERNE EXPERTEN
Andrea Baader <a href="mailto:andrea.baader@deb-online.de">andrea.baader@deb-online.de</a> Tel.-Nr.: 089 81 82 - 62	<b>dsj im DOSB</b> ELENA LAMBY <a href="mailto:lamby@dsj.de">lamby@dsj.de</a> Tel.-Nr.: 069 6700-450

INFORMATION über die Verbandstätigkeit im Bereich PSG:





## Ansprechpersonen im Verband

Screenshot Website



NEWS DEB TEAMS LIGEN FANS TICKETS TRAINER SERVICE SPONSOREN

### KONTAKTPERSONEN:

Name: Julia Eisenrieder

Mail: [julia.eisenrieder@deb-online.de](mailto:julia.eisenrieder@deb-online.de)

Tel.: +49 (89) 81 82 37

Fax: +49 (89) 81 82 36

Name: Andrea Baader

Mail: [andrea.baader@deb-online.de](mailto:andrea.baader@deb-online.de)

Tel.: +49 (89) 81 82 62

Fax: +49 (89) 81 82 437

### KONTAKTFORMULAR

Name\*

**Unterzeichneter Ehrenkodex** (alle DEB-Absolventen im Zuge der Lizenzvergabe und –erneuerung sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter des DEB)

## DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e. V. - DEB

Neben dem allgemein bestehenden Ehrenkodex für Trainer/-innen wurde seitens des DEB folgende Punkte darüber hinaus festgelegt und kommuniziert:

- ✓ **PERSÖNLICHKEIT** jedes einzelnen wird akzeptiert
- ✓ **RESPEKT** untereinander
- ✓ **Ä**
- ✓ **VERTRAUEN** wird nicht ausgenutzt
- ✓ **ENTWICKLUNG** wird nicht blockiert
- ✓ **NÄHEVERHÄLTNIS** wird nicht ausgenutzt
- ✓ **TOLERANZ**
- ✓ **INTIMSPHÄRE** jedes Einzelnen ist zu respektieren
- ✓ **OFFENHEIT** gegenüber der Thematik
- ✓ **NEUTRALITÄT**
  
- ✓ **SEXUELLES** Sprechen ist tabu
- ✓ **ELTERN** im Nachwuchsbereich werden mit einbezogen
- ✓ **X**
- ✓ **UNVERSEHRTHEIT** des Körpers ist zu beachten
- ✓ **AUFFÄLLIGES** Verhalten anderer wird gemeldet
- ✓ **LEITFADEN** wird gemeinsam erstellt
- ✓ **INTERNE REGELN** aufstellen
- ✓ **SITUATIONEN** werden neutral bewertet
- ✓ **I**
- ✓ **EMPFINDUNGEN** zu Nähe und Distanz sind zu respektieren
- ✓ **REGELN** werden gemeinsam definiert
- ✓ **TEILNAHME** an Schulungen
- ✓ **EHRlichkeit**
- ✓ **REGELMÄßIG** wird sich mit anderen Spitzensportverbänden ausgetauscht
  
- ✓ **GEWALT** wird nicht angewendet.
- ✓ **EHRENKODEX** wird verinnerlicht
- ✓ **WERTSCHÄTZUNG**
- ✓ **AUFMERKSAMKEIT**
- ✓ **LEISTUNGSDRUCK** wird nicht auf anderen Ebenen ausgespielt
- ✓ **TATVERDACHT** wird an Funktionsträger herangetragen

### PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

Ich habe den Ehrenkodex mit den aufgeführten Attributen gelesen und verinnerlicht.

\_\_\_\_\_  
ORT, DATUM

\_\_\_\_\_  
UNTERSCHRIFT



## DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e. V. - DEB

### Ehrenkodex für Eishockey – Trainer

1. Trainerinnen und Trainer respektieren die Würde der Sportlerinnen und Sportler, die unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung gleich und fair behandelt werden.
2. Trainerinnen und Trainer bemühen sich, die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang zu bringen.
3. Trainerinnen und Trainer bemühen sich um ein pädagogisch verantwortliches Handeln.
  - Sie geben an die zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler alle wichtigen Informationen zur Entwicklung und Optimierung ihrer Leistung weiter.
  - Sie beziehen die Sportlerinnen und Sportler in Entscheidungen ein, die diese persönlich betreffen.
  - Sie berücksichtigen bei Minderjährigen immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
  - Sie fördern die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler.
  - Sie bemühen sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen.
  - Sie wenden keine Gewalt gegenüber den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten an, insbesondere keine sexuelle Gewalt.
  - Sie erziehen zur Eigenverantwortlichkeit und zur Selbständigkeit der Sportlerinnen und Sportler, auch im Hinblick auf deren späteres Leben.
4. Trainerinnen und Trainer erziehen ihre Sportlerinnen und Sportler darüber hinaus
  - zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft,
  - zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Leistungssportgeschehen eingebundenen Personen,
  - zum verantwortlichen Umgang mit der Natur und der Umwelt.
5. Das Interesse der Athletinnen und Athleten, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihr Glück stehen über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainerinnen und Trainer sowie der Sportorganisationen. Alle Trainingsmaßnahmen sollen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportlerinnen und Sportler entsprechen.
6. Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin-, und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen. Sie werden durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegenwirken.
7. Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DEB oder seiner Mitgliedsverbände zu beachten und im Eishockeysport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer weder zu beleidigen noch zu bedrohen.
8. Trainerinnen und Trainer unterwerfen sich den Sportgerichtsbarkeiten des DEB und der LEV und dem Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB sowie deren Entscheidungen und erkennen den Sportrechtsweg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Anmeldungsvoraussetzungen zu Traineraus- und Fortbildungslehrgängen

## Screenshot Website



NEWS DEB TEAMS LIGEN FANS TICKETS TRAINER SERVICE SPONSOREN

### Datenschutz

Ihre eingegebenen Daten werden vom Verband gespeichert und zum Zwecke der Lizenzausstellung an den DOSB weitergegeben.

Hiermit erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner E-Mail-Adresse an Trainerkollegen/innen zwecks Bildung von Fahrgemeinschaften einverstanden.

Ich habe den [Ehrencodex](#) und die [Hinweise zu Lehrgangsmodalitäten](#) gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten vom DEB verarbeitet werden.

Zugriff auf personenbezogene Daten haben beim DEB nur solche Personen, die diese Daten zur Durchführung ihrer Aufgaben innerhalb der verantwortlichen Stelle benötigen, die über die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz informiert sind und sich gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet haben, diese einzuhalten. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt jeweils nur in dem Umfang, der für die Bearbeitung erforderlich ist.

### ⚠ Prävention sexualisierter Gewalt

Als Spitzenverband und Sportorganisation ist der Deutsche Eishockey-Bund e.V. und dessen Mitgliederverbände dazu verpflichtet allen Sportler/-innen einen verlässlichen und sicheren Ort vor sexualisierter Gewalt zu bieten.

Die Sportler/-innen haben das Recht auf eine professionelle und verantwortungsbewusste, selbstbestimmte Sportausbildung unter dem Dach des DEB. Der Sport im Allgemeinen und Eishockey im Besonderen stellen neben der sportlichen Entwicklung einen wichtigen Sozialisationsrahmen für Heranwachsende dar. Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit in der Obhut von Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen. Dadurch entstehen Nähe und enge Bindungen, die missbraucht werden und zu sexuellen Übergriffen, Unterdrückung sowie körperlichen und emotionalen Gewalthandlungen führen können.

## Anmeldungsvoraussetzungen zu Traineraus- und Fortbildungslehrgängen

Screenshot Website

### Prävention sexualisierter Gewalt

Gewalt eingeführt.

In § 2 der DEB-Satzung bekennt sich der DEB schon seit einiger Zeit zu diesen Werten und hat explizit geregelt: "Der DEB lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit." Im Rahmen der aktuellen Mitgliederversammlung vom 13.06.2020 hat die Mitgliedschaft entschieden, der verbandseigenen Sportgerichtsbarkeit die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen bei Verstoß gegen diese Werte eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Abgabe der nachfolgenden Selbstauskunft und teilen außerdem mit, dass sich der DEB in Einzelfällen vorbehält auf Grundlage des Kinderschutzgesetzes Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zu nehmen.

Ich bestätige, dass ich in der Vergangenheit nicht nach § 174 bis § 184c des Strafgesetzbuches (StGB; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verurteilt wurde und auch aktuell kein/e diesbezügliches Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen mich geführt wird.

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannten Bedingungen gelesen habe und erkläre mich mit diesen einverstanden.

KOSTENPFLICHTIG ANMELDEN

# Evaluation von Verbandsmaßnahmen

## Kurzzeit-Erholungs-Belastungs-Fragebogen (KEB)



Name/Code	Datum/Uhrzeit
<b>Kurzskala Erholung</b>	<b>Kurzskala Beanspruchung</b>
<p>Im Folgenden geht es um verschiedene Facetten deines derzeitigen Erholungszustandes. Die Ausprägung „trifft voll zu“ symbolisiert dabei den besten von dir jemals erreichten Erholungszustand.</p>	<p>Im Folgenden geht es um verschiedene Facetten deines derzeitigen Beanspruchungszustandes. Die Ausprägung „trifft voll zu“ symbolisiert dabei den höchsten von dir jemals erreichten Beanspruchungszustand.</p>
<p><b>Körperliche Leistungsfähigkeit</b> z.B. kraftvoll, leistungsfähig, energiegeladent, voller Power</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>	<p><b>Muskuläre Beanspruchung</b> z.B. muskulär überanstrengt, muskulär ermüdet, muskulär übersäuert, muskulär verhärtet</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>
<p><b>Mentale Leistungsfähigkeit</b> z.B. aufmerksam, aufnahmefähig, konzentriert, mental hellwach</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>	<p><b>Aktivierungsmangel</b> z.B. unmotiviert, antriebslos, lustlos, energielos</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>
<p><b>Emotionale Ausgeglichenheit</b> z.B. zufrieden, ausgeglichen, gut gelaunt, alles im Griff habend</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>	<p><b>Emotionale Unausgeglichenheit</b> z.B. bedrückt, gestresst, genervt, leicht reizbar</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>
<p><b>Allgemeiner Erholungszustand</b> z.B. erholt, ausgeruht, muskulär locker, körperlich entspannt</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>	<p><b>Allgemeiner Beanspruchungszustand</b> z.B. geschafft, entkräftet, überlastet, körperlich platt</p> <p>trifft gar nicht zu <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/> trifft voll zu</p> <p style="text-align: center;">0 1 2 3 4 5 6</p>

© Kellmann, Kölling & Hitzschke (2016)



#### Art. 7

#### Lizenzierung und Gültigkeit

1. Die Lizenzierung erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet, den Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (9 Stunden), den Nachweis eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erbracht und den Trainerehrenkodex in der vorgelegten Fassung unterschriftlich anerkannt hat.
2. Die Gültigkeit der Trainer A-, B-, C-Lizenz ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden, wenn der Bewerber seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

¶

#### Art. 8¶

#### Entzug der Trainerlizenz¶

¶

1. → Eine Trainer A-, B-, C-Lizenz und eine Trainer-Gastlizenz kann dem Inhaber durch den DEB entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber¶
  - 1.1. gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DEB und/oder seiner Mitgliedsverbände verstoßen hat,¶
  - 1.2. das Ansehen des Eishockeysports, des DEB, seiner Mitglieder, von Verbandsinstitutionen und Gerichten geschädigt hat,¶
  - 1.3. gegen den Trainer-Ehrenkodex (siehe Anlage) verstoßen hat,¶
  - 1.4. gegen den sportlichen Anstand verstoßen hat,¶
  - 1.5. gegen deutsche Strafgesetze verstoßen hat,¶
  - 1.6. von einem anderen Spitzensportverband rechtmäßig mit der Suspendierung oder dem Entzug der von dem anderen Spitzensportverband ausgestellten Trainerlizenz belegt worden ist.¶

¶

2. → Es ist ein Verfahren im Sportrechtsweg einzuleiten. ¶

¶

3. → Bei Einleitung eines solchen Verfahrens kann das Präsidium durch Beschluss den Trainer vorläufig bereits vor Abschluss des Verfahrens von seiner Trainertätigkeit suspendieren bzw. seine Trainertätigkeit beschränken. ¶

¶

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: C-Trainer Leistungssport

### 2.4 Die Inhalte der C-Trainerausbildung

120 LE

#### Trainer C – Vorstufenqualifikation (Learn to Play Instruktor) Modul 1

40 LE

#### Prävention sexualisierter Gewalt

2 LE

- Definitive Grundlagen
- Täterfreundliche Sportorganisation
- Schutzkonzepte

#### Sportpolitik/Sportorganisation

2 LE

##### Sportpolitik

(1 LE)

- Der Sportverein in der Gesellschaft
- Entwicklung, Aufgaben, Ziele und Werte des Sports

##### Sportorganisation

(1 LE)

- Zertifizierungskatalog des DEB
- Sportselbstverwaltung im Verein
- Die Stellung der Trainer\*innen im Verein
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

##### Sportbiologie/Sportmedizin

4 LE

- Grundlagen der Organsysteme/des Bewegungsapparates
- Herzkreislaufsystem
- Muskeln und Bänder

(2 LE)

- Sportverletzungen (Vorsorge, Entstehung, Versorgung im Kinder-Training)
- Anpassungsvorgänge durch Training im Kinderbereich
- Energiebereitstellung
- Belastung und Erholung bei aeroben und anaeroben Belastungsformen

(2 LE)

##### Sportpädagogik/Didaktik-Methodik

6 LE

- Grundbegriffe der Didaktik/Methodik/Pädagogik
- Didaktisch-methodische Prinzipien
- Aufbau von spielgemäßen Konzepten, Spiel- und Übungsreihen und methodische Maßnahmen
- Aufbau einer Trainingseinheit
- Aufwärmen, Einleitung, Hauptteil, Ausklang, Cool-Down
- Ziele, Aufgaben, Inhalte und deren Reihenfolge in den Abschnitten einer Trainingseinheit

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: C-Trainer Leistungssport

### Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- regelmäßig und erfolgreich an den Unterrichtseinheiten zum Learn-to-play-Instruktor (=Vorstufenqualifikation) teilgenommen hat
- wer eine gültige Erste-Hilfe-Ausbildung (nicht älter als 2 Jahre) nachweisen kann
- Erw. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) vorgelegt hat
- die Lehrgangsgebühr vollständig und rechtzeitig beglichen hat.

### Prüfungsinhalte:

Die Prüfung umfasst:

- a) einen theoretischen Teil in Form einer schriftlichen Prüfung, bestehend aus offenen und MC-Fragen, die die Inhalte aus Modul 1 (Methodik, Didaktik, Pädagogik, Psychologie, Training, Technik im Eishockey, Spielformen) abfragen
- b) einem Test-Eigenkönnen (Basistest zur Evaluierung verschiedenster technischer und eishockeyspezifischer Grundfertigkeiten, Bewegungssehen)

### Zertifikat:

Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat „Learn-to-play-Instruktor“. Einsatzbereich soll auf Vereins-ebene die Altersstufen bis U 9 sein. Die LEV können die Gültigkeit des Zertifikats Altersstufe bis U 11 ausweiten und erlassen für ihren Bereich gesonderte Regelungen.

### Die Inhalte im Ausbildungslehrgang Modul 2

40 LE

#### Trainer C (Leistungssport)

##### Sportpolitik / Sportorganisation

2 LE

##### Sportpolitik

(1 LE)

- Die Aufgaben eines modernen Sportvereins, insbesondere der Jugendabteilung und die Mitwirkung der Mitarbeiter/Innen bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

##### Sportorganisation

(1 LE)

- Die Organisation von Spiel und Training in unterschiedlichen Alters- und Leistungsstufen im Verein
- Der Aufbau der Jugendabteilung

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: B-Trainer Leistungssport

### 3.4 Die Inhalte der B-Trainerausbildung

65 LE

#### Prävention sexualisierter Gewalt

2 LE

- Definitive Grundlagen
- Täterfreundliche Sportorganisation
- Schutzkonzepte

#### Sportpolitik/Sportorganisation

2 LE

- Organisation des Leistungssports
- Die Leistungssportplanung der LSB/LEV und des DEB

#### Sportbiologie/Sportmedizin

4 LE

- Sportmedizin
- Trainingssteuerung
- Leistungsdiagnostik
- Folgerungen für die Trainingspraxis

(2 LE)

- Orthopädische Untersuchungen/Muskelfunktionsuntersuchungen
- Sportschadenprävention

(2 LE)

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: B-Trainer Leistungssport

### 3.5 Bewerbung, Zulassung und Lizenzierungsvoraussetzungen

#### Bewerbung

Digitale Anmeldung über die DEB-Homepage:

<https://www.deb-online.de/trainerbereich/trainerlehrgaenge/>

Zulassungsvoraussetzungen:

- Trainer-C-Lizenz (Kopie)
- Note (NC) 2,5 oder besser insgesamt (Überfachlicher/Fachtheorie/Fach Praxis Teile, min 3,0 in allen Einzelprüfungen)
- 1 Lichtbild
- Beleg über die eingezahlte Lehrgangsgebühr
- Erw. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Trainertätigkeit vom Verein oder Verband oder Trainermappe mit min. 50 dokumentierten Trainingseinheiten vom Bundestrainer W/A geprüft
- Auswahlgespräch und Motivationsschreiben (NC-Verbesserungsgespräch)
- **Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein**

#### Lizenzierungsvoraussetzung

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: A-Trainer Leistungssport

### 4.4 Die Inhalte der A-Trainerausbildung

#### Überfachlicher Teil

#### Prävention sexualisierter Gewalt

2 LE

- Definitive Grundlagen
- Täterfreundliche Sportorganisation
- Schutzkonzepte

#### Sportpolitik/Sportorganisation

3 LE

#### Sportpolitik

(1 LE)

- Trainer, Verband und Öffentlichkeit, das Berufsbild des\* Trainers\*in

#### Sportorganisation

(2 LE)

- Der Bundesausschuss zur Förderung des Leistungssports (BAL) des DOSB
- Struktur, Aufgabenstellung, Beirat der Bundesfachverbände und Aktiven
- Der Nachwuchsausschuss des DEB
- Die Sportkommission des DEB
- Struktur und Aufgaben der Olympiastützpunkte

#### Sportmedizin

8 LE

- Physiotherapeutische Maßnahmen
- Behandlungsprinzipien
- Behandlungsmaßnahmen
- Funktionelle Bewegungsübungen/funktionelle Verbände
- Trainingssteuerung
- Individuelle Trainingspläne mit Hilfe sportmedizinischer Daten
- Praktische Durchführung eines leistungsdiagnostischen Verfahrens

#### Sportpädagogik

4 LE

- Pädagogische Maßnahmen im Leistungssport von Verbands- und Nachwuchsnationalmannschaften

#### Sportpsychologie

10 LE

- Aufgabenorientiertes Coaching vor, während und nach dem Spiel
- Die psychologische Betreuung von Mannschaften
- Der Führungsstil des\*r Trainers\*in
- Methodische Ansatzpunkte und Maßnahmen zum Motivationsaufbau

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: A-Trainer Leistungssport

### 4.5 Bewerbung, Zulassung und Lizenzierungsvoraussetzungen

#### Bewerbung

Digitale Anmeldung über die DEB-Homepage:

<https://www.deb-online.de/trainerbereich/trainerlehrgaenge/>

#### Zulassungsvoraussetzungen

Termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen:

- Trainer B-Lizenz
- NC mindesten 2,0
- 1 Lichtbild
- Beleg über die eingezahlte Lehrgangsgebühr
- Bestätigung über die 2-jährige Tätigkeit als B-Trainer\*in in Verein oder Verband (min. 75 TE) oder Nachweis mit Trainermappe (mindestens 75 dokumentierte TE, wird vom Bundestrainer W/A überprüft)
- **Erw. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- Auswahlgespräch und Motivationsschreiben (NC-Verbesserungsgespräch)
- **Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein**

#### Lizenzierungsvoraussetzungen

Bestehen der Prüfungen im geforderten Umfang

Vollendung des 22. Lebensjahres bei Lizenzerteilung

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung. Ohne Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen ist eine Zulassung nicht möglich.

### 4.6 Hospitation

Der\*die Bewerber\*in ist verpflichtet, im Voraus oder im Zuge der Ausbildung, eine einwöchige Hospitantz in einem Verein/einer Mannschaft der höchsten beiden Ligen in Deutschland zu absolvieren.

Im Zuge der Hospitantz ist ein Interview mit dem Cheftrainer\*in, des jeweiligen Vereines (Mannschaft), zu führen.

Der Nachweis der Hospitantz, auf dem DEB-Formblatt, sowie das Cheftrainerinterview sind einzureichen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung der Hospitantz obliegt dem Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung.

### 4.7 Prüfung

Die Prüfungen (Bewertung analog dem Schulnotensystem von 1 – 6, Teilnoten (z.B. 1,5 sind möglich)) zum Abschluss der Ausbildungslehrgänge zum A-Trainer stellen eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle dar.

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Torwarttrainer

### 6.1.5 Bewerbung, Zulassung und Lizenzierungsvoraussetzungen

#### Bewerbung

Digitale Anmeldung über die DEB-Homepage:

<https://www.deb-online.de/trainerbereich/trainerlehrgaenge/>

Zulassungsvoraussetzungen:

- Min. Trainer-C-Lizenz (Kopie)
- 1 Lichtbild
- Beleg über die eingezahlte Lehrgangsgebühr
- Erw. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein

#### Lizenzierungsvoraussetzung

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der DEB-Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung. Ohne Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen ist eine Zulassung nicht möglich. In Einzelfällen ist die Zulassung von Teilnehmern ohne C-Lizenz möglich, der Bt W/A kann eine verbindliche Anmeldung zum nächsten C-Lehrgang verlangen.

### 6.1.6 Prüfung

Die Prüfungen (Bewertung analog dem Schulnotensystem von 1 – 6, Teilnoten (z.B. 1,5) sind möglich) zum Abschluss der Ausbildungslehrgänge zum Trainer stellen eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle dar.

#### **Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung wird zugelassen, wer regelmäßig und erfolgreich an den Unterrichtseinheiten des Torwarttrainer-Lehrgangs teilgenommen hat und die geforderten lehrgangsbegleitenden Aufgaben hinreichend eingereicht hat.

#### **Prüfungsinhalte**

Die Prüfung umfasst:

- a) Einen fachtheoretischen Test in Form einer mündlichen Analyse einer oder mehrerer Videoaufnahmen
- b) Einen fachpraktischen Test in Form eines Parcours (insb. Lauftechniken des Torhüters)



## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Torwarttrainer

### 6.1.4 Die Inhalte der Torwarttrainerausbildung

#### Prävention sexualisierter Gewalt

2 LE

- Definitive Grundlagen
- Täterfreundliche Sportorganisation
- Schutzkonzepte

#### Sportbiologie/Sportmedizin bei Torhütern

4 LE

- Sportmedizin
- Trainingssteuerung
- Leistungsdiagnostik
- Trainingskontrolle
- Wettkampfdiagnostik

#### Eishockeyspezifisches Training Torwartspiel

20 LE

#### Schulung individueller technischer Fähigkeiten

(10 LE)

- Lauftechniken
- Stocktechnik  
(Schießen, Passen, Puckführung, Aktiver Schläger)
- Abwehrtechniken
- Reaktive Ausbildung

#### Schulung individueller taktischer Fähigkeiten

(10 LE)

- Positionsspiel, physikalische Prinzipien (Winkelspiel)
- Einschalten in den Angriff
- „Rush Management“  
(Reaktionszone, Mixed-Zone, Blockzone)
- „Traffic Management“
- „Net Play“

#### Angewandte Trainingslehre

6 LE

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Techniktrainer

### 6.2.4 Die Inhalte der Techniktrainerausbildung

#### Prävention sexualisierter Gewalt

2 LE

- Definitive Grundlagen
- Täterfreundliche Sportorganisation
- Schutzkonzepte

#### Sportpädagogik/Didaktik-Methodik

6 LE

- Schwerpunktsetzung im Techniktraining
- Methodik im Techniktraining  
(Methodische Übertreibung, Kleinfeldspiele)

#### Eishockeyspezifisches Training

25 LE

#### Schulung individueller technischer Fertigkeiten

#### Schlittschuhläuferische Fähigkeiten

(8 LE)

- Spielnahes Technikerlernen
- Schlittschuhläuferische Basisfertigkeiten  
(Vorwärts, Rückwärts, Bogen, Übersetzen)
- Grundlagen der Höchstleistung

#### Stocktechnische Fähigkeiten

(17 LE)

- Täuschen und Finten
- Puckprotection
- Schießen  
(gezogener Schuss, kurzgezogener Schuss, Push-Pull-Bewegung)
- Passen  
(gezogener Pass, Passannahme, gehobener Pass)

#### Angewandte Trainingslehre

7 LE

#### Körperkonditionelles Training

- Konditionelle Voraussetzung für Zieltechnik
- Training der konditionellen Voraussetzungen  
(Kraft, Beweglichkeit, Koordination)

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Techniktrainer

### 6.2.5 Bewerbung, Zulassung und Lizenzierungsvoraussetzungen

#### Bewerbung

Digitale Anmeldung über die DEB-Homepage:

<https://www.deb-online.de/trainerbereich/trainerlehrgaenge/>

Zulassungsvoraussetzungen:

- Min. Trainer-C-Lizenz (Kopie)
- Beleg über die eingezahlte Lehrgangsgebühr
- Erw. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Lizenzverlängerungen

### 7 Trainerfortbildung

#### 7.1 Form

Vom DEB und den LEV werden regelmäßig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. Daneben sollte der Trainer andere Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen und nutzen (nationale und internationale Kongresse, Trainersymposien usw.). Die Maßnahmen können sowohl Theorie als auch Trainingspraxis auf und neben dem Eis beinhalten und können in folgenden Formen stattfinden:

- Wochenendseminare
- Tagesseminare
- Virtueller Lehrgang
- Workshops etc.

Die Gestaltung obliegt dem DEB-Trainerausbildungsstab.

Die Fortbildung hat in den Teilnehmenden erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe

#### 7.2 Ziele

Die Hauptaufgabe der Trainerfortbildung ist es, Wissen und Erfahrungen der aktiven Trainer\*innen zu erweitern und zu aktualisieren. Ferner soll sie durch die Trainer\*innen herangetragene Fragen und Probleme systematisch reflektieren. Trainerfortbildungen gelten der Vertiefung, Auffrischung und Erweiterung von bereits vorhandenem Wissen und der weiteren Kompetenzvermittlung – weiterhin unter dem Motto: Wissen + Können ergibt Erkenntnis

##### 7.2.1 Schwerpunkt Prävention sexualisierter Gewalt

In jeder Trainerfortbildung wird verstärkt (min 2 LE) inhaltlich auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt eingegangen. Dabei wird neben der definitorischen Begriffsbestimmung auch auf die Täterfreundliche Sportorganisation und die Bausteine eines Schutzkonzeptes eingegangen.

#### 7.3 Dauer und Anzahl

Die Dauer und Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen richten sich nach den inhaltlichen und organisatorischen Gegebenheiten. In der Regel umfasst eine Fortbildung zur Lizenzverlängerung 15 LE (1 LE = 45 min). Zeit und Ort der geplanten Lehrgänge wird rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 7.4 Zuständigkeit und Teilnehmer

Zuständig für die Trainerfortbildung im DEB ist der Trainerausbildungsstab. Der DEB behält es sich vor, das Teilnehmerfeld für Fortbildungen auf bestimmte Lizenztypen zu begrenzen. Es obliegt den Trainer\*innen rechtzeitig eine ihrer Lizenzstufe angemessene Fortbildung zu besuchen.

Die LEV können für ihren Bereich eigene Bestimmungen erlassen, sofern sie damit mit Ziff. 2 (Ziele) in Einklang bleiben und vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung genehmigt wurden.

##### Bemerkung

Nur bei Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen erfolgt die Lizenzerneuerung. Der Antrag auf Lizenzerneuerung kann max. ein Jahr vor Ablauf der Lizenz gestellt werden. Dieser ist auf dem aktuellen DEB-Formblatt einzureichen.

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Lizenzverlängerungen

### 7.5 C-Lizenz

Die C-Lizenz hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Zur Verlängerung ist in diesem Zeitraum eine der Lizenzstufe entsprechende Fortbildungsmaßnahme von min. 15 LE zu besuchen. Externe Fortbildungen können vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung zur Lizenzerneuerung zugelassen werden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Trainerlizenz
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme innerhalb der vergangenen vier Jahre
- c) Vollständig ausgefüllter Antrag auf Lizenzerneuerung
- d) 1 aktuelles Lichtbild
- e) **aktuelles Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- f) Nachweis einer Trainertätigkeit in einem Verein/Verband
- g) Zahlung der Lizenzerneuerungsgebühr von € 50

#### Bemerkung

Nur bei Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen erfolgt die Lizenzerneuerung. Verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, kann sie im ersten und zweiten Jahr nach Erlöschen der Lizenz mit Nachweis des Besuchs von 30 LE reaktiviert werden, im dritten und vierten Jahr nach Erlöschen der Lizenz mit 45 LE. Wird die Gültigkeitsdauer über 4 Jahre überschritten, ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen.

### 7.6 B-Lizenz

Die B-Lizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit Ausstellungsdatum und endet am 31.12. des zweiten Jahres nach Ausstellung. Zur Verlängerung ist in diesem Zeitraum eine der Lizenzstufe entsprechende Fortbildungsmaßnahme von min. 15 LE zu besuchen. Externe Fortbildungen können vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung zur Lizenzerneuerung zugelassen werden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Trainerlizenz
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme innerhalb der vergangenen zwei Jahre
- c) Vollständig ausgefüllter Antrag auf Lizenzerneuerung
- d) **1 aktuelles Lichtbild**
- e) **aktuelles Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- f) Nachweis einer Trainertätigkeit in einem Verein/Verband
- g) Zahlung der Lizenzerneuerungsgebühr von € 50

#### Bemerkung

Nur bei Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen erfolgt die Lizenzerneuerung. Verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, kann sie im ersten Jahr nach Verlust der Gültigkeit mit Nachweis des Besuchs von 30 LE reaktiviert werden, im zweiten Jahr nach Verlust mit 45 LE. Nach dem zweiten Jahr muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden. Erlischt die B-Lizenz, kann, auf Antrag, eine C-Lizenz ausgestellt werden, sofern die letzte besuchte Fortbildung nicht länger als 4 Jahre zurückliegt.

## Rahmenrichtlinien Qualifizierung: Lizenzverlängerungen

### 7.7 A-Lizenz

Die A-Lizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit Ausstellungsdatum und endet am 31.12. des zweiten Jahres nach Ausstellung. Zur Verlängerung ist in diesem Zeitraum eine der Lizenzstufe entsprechende Fortbildungsmaßnahme von min. 15 LE zu besuchen. Externe Fortbildungen können vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung zur Lizenzerneuerung zugelassen werden.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) Trainerlizenz
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme innerhalb der vergangenen zwei Jahre
- c) Vollständig ausgefüllter Antrag auf Lizenzerneuerung
- d) 1 aktuelles Lichtbild
- e) **aktuelles Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- f) Nachweis einer Trainertätigkeit in einem Verein/Verband
- g) Zahlung der Lizenzerneuerungsgebühr von € 50

#### Bemerkung

Nur bei Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen erfolgt die Lizenzerneuerung. Verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, kann sie im ersten Jahr nach Verlust der Gültigkeit mit Nachweis des Besuchs von 30 LE reaktiviert werden, im zweiten Jahr nach Verlust mit 45 LE. Nach dem zweiten Jahr muss die gesamte Ausbildung mit Prüfung wiederholt werden. Erlischt die A-Lizenz, kann, auf Antrag, eine B-Lizenz ausgestellt werden, sofern die letzte besuchte Fortbildung nicht länger als 4 Jahre zurückliegt.



## Verhaltenskodex (Seite 1)

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.



Deutscher Eishockey-Bund  
Eisbaueisen  
Aufgrund eines Partnerschafts-  
abkommens mit dem Deutschen Eishockey-Bund

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0  
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36  
Mail: [info@deb-online.de](mailto:info@deb-online.de)  
Web: [www.deb-online.de](http://www.deb-online.de)

Raiffeisenbank München-Stid eG  
IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80  
BIC: GENODEF1M03

Postbank München  
IBAN: DE85 7001 0080 0056 4158 02  
BIC: PBNKDEFF

### DEB Verhaltensregeln – Prävention sexualisierter Gewalt

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind zum einen als Schutz der mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden und in Kontakt stehenden Mitarbeitenden vor Verleumdungen und falschem Verdacht einzuordnen. Zum anderen sollen sie den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen Schutz und Sicherheit vor sexuellen Übergriffen bieten. Daher sollen sie von allen Mitarbeitenden des DEBs, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in verschiedener Weise Kontakt zu ihnen haben, unterschrieben werden.

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Trainer und Trainerinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern.
- Kinder/Jugendliche erhalten von den Betreuenden/Trainern/innen für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.
- Die Kinder und Jugendlichen werden auf keinen Fall mit in den Privatbereich der Betreuenden/Trainer/innen mitaufgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person dabei anwesend ist.
- Körperliche Kontakte während des Trainings (z.B. um bestimmte Techniken zu erlernen) bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.
- Es gibt keine persönlichen Geheimnisse zwischen Betreuenden/Trainer/innen und einzelnen Kindern/Jugendlichen. Es herrscht hier Transparenz.



## Verhaltenskodex (Seite 2)



- Fahrten zu Wettkämpfen werden immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern/Jugendlichen sollte eine Begleitperson weiblich und eine männlich sein.
- Sollte einmal jemand von diesen allgemein verbindlichen Regeln begründet abweichen, so soll er/die Betreuende/Trainer/innen vorab mindestens eine weitere Mitarbeitende darüber informieren und seine Absicht kritisch diskutieren. Nur bei Übereinstimmung der Einschätzung beider Mitarbeitenden kann eine Ausnahme von den geltenden Prinzipien gemacht werden.
- Das Veröffentlichen und Weiterleiten von Text-, Bild- oder Videoinhalte durch denen Kindern und Jugendlichen psychisch oder physisch Schaden zugefügt werden kann, ist in sogenannten Chat-Foren oder Messenger Diensten wie Facebook/Whats App o.ä., untersagt.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



## Padlet: PSG, die wichtigsten Informationen

<https://deb.padlet.org/juliaeisenrieder/roas4zclfnl1qy>

